



Gemeindeamt Oberwang

4882 Oberwang 90

Bezirk Vöcklabruck

Tel.: 06233/8217

E-mail: gemeinde@oberwang.ooe.gv.at

Homepage: www.oberwang.at

Oberwang, am 26.07.2024

**Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung
für die Krabbelstube der Gemeinde Oberwang
gültig ab 02.09.2024**

1. Betrieb einer Krabbelgruppe

Die Gemeinde Oberwang betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F., mit dem Sitz in Gessenschwandt 39, 4882 Oberwang.

2. Aufnahme in die Krabbelstube

Die Krabbelstube ist für Kinder von 1 bis 3 Jahren. Ein unterjähriger Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten ist nicht möglich.

Krabbelstubenplätze dürfen laut Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz nur an Kinder vergeben werden, deren Eltern/Erziehungsberechtigte berufstätig, arbeitsuchend bzw. in Ausbildung sind. Dazu wird bei der Aufnahme eines Kindes ein Nachweis dafür verlangt (AMS, Arbeitgeber, ...)

Bei gleichen Voraussetzungen werden ältere Kinder vorrangig vor Jüngeren gereiht, die Platzvergabe erfolgt nicht aufgrund des Anmeldedatums.

Aufgenommen werden außerdem vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberwang, Krabbelstubenplätze für Kinder aus anderen Gemeinden werden nur vergeben, wenn:

- freie Plätze in der Krabbelstube vorhanden sind
- die Eltern eine schriftliche Bestätigung zur Kostenbeteiligung der Heimatgemeinde vorlegen können

Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern /Erziehungsberechtigten erforderlich. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- Bestätigung beider Eltern/Erziehungsberechtigten über die Berufstätigkeit, ob arbeitsuchend oder in Ausbildung

Die Kindergartenleitung entscheidet bis zum 30. April über die Aufnahme in die Krabbelstube für das jeweilige Jahr und teilt dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

3. Arbeitsjahr und Ferien

- 3.1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 3.2. Die Hauptferien in der Krabbelstube dauern vier Wochen und beginnen vier Wochen nach Beginn der Hauptferien an der Volksschule Oberwang.
- 3.3. Die Weihnachtsferien richten sich bei der Krabbelstube nach den Ferien an der Volksschule Oberwang.

3.4. In den Semesterferien, Osterferien, Herbstferien und zu Allerseelen ist die Krabbelstube geöffnet und findet ein regulärer Betrieb statt.

3.5. An den Fenstertagen ist die Krabbelstube geschlossen.

4. Öffnungszeiten der Krabbelstube

4.1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag - von 07.00 bis 14.00 Uhr

4.2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

4.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

5. Pädagogische Schwerpunkte

- Wir legen großen Wert darauf, jedes Kind in seiner Individualität mit all seinen Besonderheiten anzunehmen und Wegbegleiter/innen in seiner Entwicklung zu sein.
- Die Gemeinde versteht sich als familienunterstützende Bildungseinrichtung von Kindern in einer sehr wichtigen Lebensphase.
- In der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ist uns Offenheit und gegenseitige Unterstützung und Vertrauen ein großes Anliegen.
- Ein Schwerpunkt unserer pädagogischen Arbeit ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Kindern und Erziehungspartnern.
- Großen Wert legen wir auf die Erziehung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Toleranz.
- Ein weiteres Hauptanliegen ist uns die motorische Entwicklung, die wir als einen wesentlichen Bestandteil für das „Lernen“ sehen.
- Unser Handeln (Planung) wird vom situationsorientierten Ansatz bestimmt.

6. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

6.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Oberwang einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Betreuung ab 13.00 Uhr zu leisten.

6.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- Materialbeitrag in der Höhe von € 65,00 einmal jährlich
- Kosten für das Mittagessen € 3,50 je Essen

1. Abmeldung von der Krabbelstube

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden

Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.

8. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern/Erziehungsberechtigten

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 8.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung jeweils im Juli vor Beginn des Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

9. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelgruppe körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden und die Kinder pünktlich abgeholt werden.
- 9.2. Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Leitung der Krabbelstube von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.
- 9.3. In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 9.4. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs in der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.
Außerhalb der Krabbelgruppe besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Einrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei einrichtungsinternen Veranstaltungen (Martinsfest, Familienfest,) übernehmen die Eltern die Aufsichtspflicht über ihr Kind, sobald der offizielle Teil mit dem jeweiligen Programm abgeschlossen ist. Für Verletzungen der Aufsichtspflicht nach diesem Zeitpunkt können weder der Rechtsträger noch die Pädagoginnen verantwortlich oder haftbar gemacht werden.
- 9.5. Eltern/Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger und der Leitung die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Jahres unverzüglich zu melden.

10. Pflichten des Rechtsträgers

- 10.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen vom 1. bis zum 3. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 10.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

11. Inkrafttreten.

11.1. Diese Krabbelstubenordnung wurde am 25.07.2024 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 02.09.2024 in Kraft. Die am 27.07.2023 beschlossene Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01.09.2024 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26.07.2024
Abgenommen am: 14.08.2024



Der Bürgermeister:

(Hausleithner Matthias)



Gemeindeamt Oberwang

4882 Oberwang 90

Bezirk Vöcklabruck

Tel.: 06233/8217

Fax: 06233/8217-4

E-mail: gemeinde@oberwang.ooe.gv.at

Homepage: www.oberwang.at

Oberwang, am 26.07.2024

**Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung / KBBEO
für den Kindergarten der Gemeinde Oberwang
gültig ab 02.09.2024**

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Oberwang betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F. mit dem Sitz in 4882 Oberwang 144.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Hauptferien im Kindergarten dauern vier Wochen und beginnen vier Wochen nach Beginn der Hauptferien an der Volksschule Oberwang.
- 2.3. Die Weihnachtsferien richten sich beim Kindergarten nach den Ferien an der Volksschule Oberwang.
- 2.4. In den Semester-, Oster-, Herbstferien und zu Allerseelen ist der Kindergarten geöffnet und findet ein regulärer Betrieb statt. Zwecks Personaleinsatz wird jeweils vorher eine Bedarfserhebung durchgeführt.
- 2.5. An den Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden wie folgt festgesetzt:

von Montag bis Freitag	-	von 07.00 bis 13.00 Uhr
am Dienstag und Donnerstag Nachmittagsbetrieb	-	von 13.00 bis 16.00 Uhr

wenn mindestens drei Kinder angemeldet werden.
- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 15. April bei der Leitung des Kindergartens Oberwang zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes

b) **Meldezettel**

c) **Sozialversicherungsnummer**

d) **Ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes

e) **Impfbescheinigung**

f) **Einkommensnachweis** bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (für Kinder die über keinen Hauptwohnsitz in OÖ. verfügen und für Kinder, die die Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr in Anspruch nehmen) - wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

g) **ausgefülltes Anmeldeformular**

- 4.3. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.5. Die Gemeinde Oberwang entscheidet bis zum 15. Juni jeden Jahres über die Aufnahme in den Kindergarten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung.
- 4.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 4.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Oberwang einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der

allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Gemeindeamt Oberwang und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Suspendierung

- 9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

- 9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 10.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 10.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 11.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 11.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 11.3. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Oberwang meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3 a Abs. 4 Oö.KBG) unterschreiten.
- 11.4. Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 11.5. Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

- 11.6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 11.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes.
Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den Beauftragten übergeben werden.
Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 11.8. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 11.9. Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte (Sammelstelle) zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte (Sammelstelle) zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art. 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 11.10. Eltern/Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird anzuzeigen.
- 11.11. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 11.12. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulicher oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.

12. Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass externe Mitarbeiter – Logopädin, psychologische Betreuung, Fachkraft zur Durchführung von Sehtests, Sonderkindergartenpädagogin und Frühförderin sowie Zahngesundheitserzieherin mit den Kindergartenpädagoginnen zusammenarbeiten.
- 12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

13. Beförderung von Kindergartenkindern

- 13.1. Bei Durchführung eines Transportes von Kindergartenkindern erfolgt dieser nach den Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung (i.d.g.F.) für die Gewährung von

Landesbeiträgen an die Gemeinde zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches. Kinder unter drei Jahren können am Kindergartentransport nicht teilnehmen.

13.2. Der Bustransport entfällt an folgenden Tagen:

In den Weihnachtsferien und den Hauptferien.

In den Semester-, Oster-, Herbstferien, und zu Allerseelen findet ein Bustransport nur dann statt, wenn mindestens 10 Kinder, die zum Bustransport angemeldet sind, diesen in Anspruch nehmen.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann nach Einverständnis durch die Eltern/Erziehungsberechtigten im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Inkrafttreten.

15.1. Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt am 02.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 27. Juli 2023 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Hausleithner Matthias".

(Hausleithner Matthias)

Angeschlagen am: 26.07.2024

Abgenommen am: 14.08.2024



Gemeindeamt Oberwang

4882 Oberwang 90

Bezirk Vöcklabruck

Tel.: 06233/8217

Fax: 06233/8217-4

E-mail: gemeinde@oberwang.ooe.gv.at

Homepage: www.oberwang.at

Oberwang, am 25. Juli 2024

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Oberwang

Präambel

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder bei kürzerer Beschäftigungsdauer das letzte aktuelle Monatseinkommen (ein Monat vor Eintritt) bis spätestens 30. September beim Gemeindeamt nachzuweisen. Für Kinder, die während des Arbeitsjahres aufgenommen werden, ist ebenfalls der Jahreslohnzettel des Vorjahres bzw. das aktuelle Monatseinkommen (ein Monat vor Eintritt) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.09. des jeweiligen Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13.00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag von 3 % des Einkommens zu leisten.
- (2) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- (3) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,

- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (5) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (6) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 x pro Jahr eingehoben.
- (7) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (8) Macht ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um die Hälfte nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr 50,00 Euro.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 50,00 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr 128,-- Euro.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt 129,-- Euro

§ 5 Drei- und Zwei Tages - Tarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

§ 6 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.
- (2) Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 75,--%.

- (3) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägige Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes steht kein Geschwisterabschlag zu.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50,-- Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge im Gemeindekindergarten in der Höhe von 105,-- Euro und in der Krabbelstube in Höhe von 65,-- Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Die Materialbeiträge werden einmal jährlich am Beginn des Arbeitsjahres eingehoben. Wird kein volles Kindergartenjahr besucht (unterjähriger Eintritt) so ist bei einem Eintritt bis einschließlich Jänner des jeweiligen Jahres der volle Materialbeitrag und ab Eintritt im Monat Februar des jeweiligen Jahres der halbe Materialbeitrag zu entrichten. Wird kein volles Kindergartenjahr besucht (unterjähriger Austritt) so ist bei einem Austritt bis einschließlich Jänner des jeweiligen Jahres der halbe Materialbeitrag und ab Austritt im Monat Februar des jeweiligen Jahres der volle Materialbeitrag zu entrichten. Teilen sich zwei Kindergartenkinder einen Kindergartenplatz (z.B. Platzsharing) ist der halbe Materialbeitrag zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt bzw. Austritt gilt § 8 (1).
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann spätestens am Ende des Arbeitsjahres von den Eltern im Kindergarten Oberwang eingesehen werden.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung im Gemeindekindergarten wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,50 Euro pro Essensportion und in der Krabbelstube in Höhe von 3,50 Euro pro Essensportion verrechnet. Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein verrechnet.

- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 30,-- Euro für das erste Kind und € 15,-- für jedes weitere Kind vorgeschrieben. Bei Abmeldung vom Kindergartenbesuch bzw. Anmeldung zum Kindergartenbesuch während des Kindergartenjahres ist der monatliche Beitrag im Abmelde- bzw. Anmeldemonat zur Gänze zu bezahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag für den Kindergartentransport wird mit der Quartalsvorschreibung im November für die Monate September bis Dezember und im Februar für die Monate Jänner bis Juli des jeweiligen Jahres vorgeschrieben.

§ 11 Inklusivgebühren

Die in dieser Verordnung geregelten Beiträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 02.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 27.07.2023 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26.07.2024
Abgenommen am: 14.08.2024



Der Bürgermeister:

(Hausleithner Matthias)